



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 27. Okt. 1999

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde St. Niklaus vom 11. Mai 1999 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung vom 20. März 1999 beschlossenen Deponiezone „Mattwald“;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 17. Dezember 1997;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im Amtsblatt Nr. 6 vom 5. Februar 1999;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde St. Niklaus vom 20. März 1999, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Nutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 14 vom 2. April 1999;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde St. Niklaus die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998 (GTar);

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

bes chlies st:

Die von der Urversammlung von St. Niklaus am 20. März 1999 beschlossene Deponiezone „Mattwald“ wird homologiert unter folgenden Vorbehalten:

- Die Bedingungen und Auflagen der Dienststelle für Umweltschutz vom 25. Juni 1999 und der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 8./12. Juli 1999 sind gebührend zu berücksichtigen.
- Die von der Gemeinde (Präsident und Schreiber) zu unterzeichnenden Planunterlagen sind innert 30 Tagen der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr. 120.--
Gesundheitsstempel	Fr. 5.--
Total	Fr. 125.--
	=====

6 Ausz. DSI —
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift
DER STAATSKANZLEI

